A-6463 Karrösten, Dorf 2 Tel: 05412-66187-0, Fax: 66187-7

DVR-Nr. 00 Zanii. 004-1/10/2018<sup>02</sup> Karrösten, 14.12.2018

Ende: 23:00 Uhr

# **Protokoll**

### über die teilweise öffentliche Sitzung des Gemeinderates

#### vom Montag, dem 10. Dezember 2018

im Sitzungszimmer der Gemeinde Karrösten

Beginn: 19:30 Uhr

#### Anwesende Gemeinderatsmitglieder

Bürgermeister Krabacher Oswald, Vbgm. Schöpf Daniel, GV Raffl Martin und GV Ehart Robert, und die Gemeinderäte Krajic Cornelia, Schatz Claudia, Flür Günter, Thurner Thomas, Krismer Arthur, Praxmarer Johann und Jöstl Harald (bis 22:50 Uhr)

Zuhörer:

Köll Matthäus bis TOP 12

Personalangelegenheiten.

Schriftführer:

Punkt 12:

Gstrein Birgit

Bürgermeister Krabacher Oswald eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und beantragt die zusätzliche Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:

Punkt 6: Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 58541/18 vom 03.10.2018 der Vermessung AVT-ZT-GmbH – Parzellierung im Bereich der GP 1028/1 und 1028/41 – "Siedlungsgebiet Winkele-Arche".

#### TAGESORDNUNG

Punkt 1:	Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018.
Punkt 2:	Bericht des Bürgermeisters.
Punkt 3:	Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2019.
Punkt 4:	Gewerbegebiet "Rauth" – Ist-Stand, weitere Vorgehensweise – Beschlussfassung.
Punkt 5:	Siedlungsgebiet "Winkele-Arche" – endgültige Festsetzung des Verkaufspreises und der
	Vergaberichtlinien.
Punkt 6:	Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 58541/18 vom 03.10.2018 der Vermessung AVT-
	ZT-GmbH – Parzellierung im Bereich der GP 1028/1 und 1028/41 – "Siedlungsgebiet Winkele-
	Arche".
Punkt 7:	Stellungnahme der BH Imst zu den Verkehrsverhältnissen L 61 – Brennbichl Straße und B 171
	Tiroler Straße – Herabsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung.
Punkt 8:	Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 9305E von DI Krieglsteiner Ralph – "Rouchloch".
Punkt 9:	Beschlussfassung Saalordnung und Turnsaalordnung – VAZ.
Punkt 10:	Informationen:
	a) Verbandssitzungen
Punkt 11:	Anträge, Anfragen, Allfälliges.

#### Die Sitzung ist teilweise öffentlich.

#### Punkt 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. November 2018 wird vom Gemeinderat <u>einstimmig</u> genehmigt.

#### Punkt 2: Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister informiert über folgende Punkte:

<u>Bühnenvorhang VAZ:</u> Der Auftrag für die Änderung des Bühnenvorhanges wurde erteilt. Der Bühnenvorhang wird nach links (Blickrichtung Saal) geschoben werden. Idealerweise soll dabei auch das "Loch" rechts der Bühne in Blickrichtung Saal ebenfalls mit einer eigenen kurzen Schleuderschiene versehen werden, sodass auch diese Öffnung durch einen Vorhang geschlossen werden kann.

<u>Bedarfszuweisungen</u>: Seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde die schriftliche Zusage für die Zuteilung der Bedarfszuweisungen im Zuge der Sanierung der Volksschule und Errichtung der Mehrzweckhalle für die Jahre 2019 und 2020 übermittelt.

<u>Räumung Rückhaltebecken:</u> Für die Räumung der Rückhaltebecken wurde ebenfalls seitens des Landes eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 42.000,00 zugesichert.

Zudem können über die Wildbach- und Lawinenverbauung Fördermittel in Höhe von etwa € 40.000,-- lukriert werden. In dieser Fördersumme inkludiert ist auch die Errichtung einer orographisch rechten Zufahrt zum Auslaufbauwerk des Talgrabens.

#### **Gemeindegutsagrargemeinschaft:**

Die Eigentümer zu EZ 142 haben um Löschung ihrer Anteilsrechte bei der Agrargemeinschaft angesucht, was seitens der Agrarbehörde genehmigt wurde.

Die Lärchenzapfenernte von insgesamt 25 gefällten Lärchen im Grenzbereich der Weidefläche konnte erfolgreich abgeschlossen werden. In Summe wurden 969 kg Lärchen-Zapfen geerntet, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung der Anzucht von standortsangepassten Lärchen erzielt wurde. Die Ernte erfolgte durch den Einsatz von GWA Schöpf Arnold mit Asylwerbern, Schülern und Lehrern der LLA sowie Mitarbeitern der Forstgärten bzw. Forstorganisation.

Für diese Arbeit konnte ein Betrag in Höhe von € 6.729,15 in Rechnung gestellt werden.

<u>alpS:</u> Die Projektgruppe Auswirkungen des Klimawandels auf die Gemeinde Karrösten hat ihre Arbeit abgeschlossen, am 13.02.2019 findet die Präsentation der Risikoanalyse im Gemeindehaus statt.

<u>Inliner-Kanalsanierung:</u> Die Sanierungsarbeiten konnten trotz einiger Probleme erfolgreich abgeschlossen werden. Aufgrund der geschickten Nachverhandlungen durch Vorarbeiter Neuner Bruno kann mit den veranschlagten Gesamtkosten das Auslangen gefunden werden.

<u>Parksituation Königskapelle:</u> Aufgrund der Parkplatznot am Bahnhof Imst-Pitztal wird von den Pendlern ihr Auto vermehrt links und rechts entlang des Radweges Königskapelle geparkt. Dadurch kann der Winterdienst der Gemeinde nicht oder zumindest nur erschwert ausgeübt werden. In einem Gespräch mit DI Heppke Günter soll eine Lösung des Problems angestrebt werden.

**<u>Breitbandinternet:</u>** Seit geraumer Zeit ist das Breitbandinternet freigeschaltet. Interessierte BürgerInnen können sich bei der Gemeinde melden und erhalten dort die Kontaktdaten des zuständigen A1-Fachmanns.

Örtliches Raumordnungskonzept: Mit Verordnung vom 12.November 2018 hat die Tiroler Landesregierung die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Karrösten mit 20 Jahren festgelegt und ist bis spätestens 1. August 2023 zu beschließen.

<u>Wohnungen VS:</u> Da sich für die Wohnungen in der Volksschule keine GemeinebürgerInnen gemeldet haben, werden beide Wohnung in einer der Regionalzeitungen inseriert.

#### Punkt 3: Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2019.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich nachfolgende Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2019.

Grundsteuer A 500 von Hundert des Messbetrages
Grundsteuer B 500 von Hundert des Messbetrages

Kommunalsteuer 3% der Bemessungsgrundlage der monatlichen Bruttolohnsumme

Hundesteuer 70,00 € pro Hund einschließlich Wachhund

Erschließungskostenbeitrag 5% des Erschließungskostenfaktors – 15 % Ermäßigung für

Einheimische

Wasseranschlussgebühr 1,896 € pro m³ umbauter Raum

**468,258** € bei unverbauten Grundstücken

Wasserbenützungsgebühr 0,70 € pro verbrauchtem m³ Wasser Wasser – Zählermiete 22,118 € pro Wasserzähler

Bauwasser 63,234 € pro Jahr

Kanalanschlussgebühr 5,71 € pro m³ umbautem Raum Kanalanschlussgeb. f. Schwimmbecken 7,685 € pro m³ umbautem Raum Kanalbenützungsgebühr 2,23 € pro m³ verbrauchtem Wasser

15 m<sup>3</sup> Abwasser ab dem 3. Kind unter 16 Jahren sowie

15 m³ Abwasser pro Stück Großvieheinheit (GVE) laut Viehzählung für Rinder und 9 m³ für Schafhaltung sind gebührenfrei, wobei eine

Mindestmenge von 45 m³ pro Person berücksichtigt wird.

#### Müllabfuhrgebühr:

Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz 67,31 € = 100%.

Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes. Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter beträgt pro Gästenächtigung 0,128 €.

#### Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt laut Abfuhrplan im Jahr:

pro Mülltonne von 120 Liter	53,20€
pro Mülltonne 240 Liter	106,39 €
pro Großraummüllbehälter 770 Liter	341,29 €
pro Großraummüllbehälter 800 Liter	354,72 €
pro Großraummüllbehälter 1.100 Liter	487,71 €
Müllsack – 10 Stk. 60 Liter	20,46 €
120 Liter Behältnisse oder Müllsäcke für Vereine	4,09 €
Erdaushub pro m³ - Deponie Grombichl	6,14€
Baurestmasse / Bauschutt pro m³ - Anlieferung Recyclinghof	35,81 €
Sperrmüll pro kg - Anlieferung Recyclinghof	0,31 €
Sperrmüll Holz pro kg - Anlieferung Recyclinghof	0,05 €

#### **Biomüllgebühr:** Die Verrechnung der Biomüllgebühr erfolgt vierteljährlich wie folgt:

35 l Biomülltonne	50,00 € / Jahr
120 l Biomülltonne	80,00 € / Jahr

Parkplatzgebühr pro Stellplatz / jährlich: 126,65 €

Tierkadaverkosten: 1,10 €

<b>Grabnutzungsgebühr:</b> pro Grabstätte im alten und neuen Friedhof Urnengrabstätte	8,00 € 16,00 €		
Graberwerbsgebühr: pro Framiliengrabstätte mit Graniteinfassung	650,00€		
Urnengrabstätte	2.000,00€		
Graböffnungsgebühr: nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (ohne Arbeiter).			
Monatliche Elternbeiträge für den Kindergarten für dreijährige Kinder:			
Ein Kind	22,00€		
für jedes weitere Kind	16,50€		
Weitere Entgelte:	120.00.6		
Gemeindesaalmiete für "private Veranstaltungen"	130,00€		
Gemeindesaalmiete für "Vereine" – Bälle	50,00 € , €		
Gemeindesaaalmiete für "soziale und gemeinnützige Veranstaltungen"			
Gemeinde: Küchenbenützung (auch Geschirr und Gläser)	50,00€		
Saalbenützung – VAZ für private Veranstaltungen der Gemeindebürger:	200.00.6		
Saalbenützung	200,00€		
Saalbenützung mit Bühne	240,00€		
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	100,00€		
Saalbenützung – VAZ für Veranstaltungen örtlicher Vereine mit Gewinnabsicht:			
Saalbenützung	100,00€		
Saalbenützung mit Bühne	160,00€		
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	60,00€		
Benützung Saal, Bühne, Foyer, Küche und Ausschank	200,00€		
Vorplatz – ohne Bühne	40,00€		
Vorplatz – mit Bühne	60,00€		
Saalbenützung – VAZ für Veranstaltungen örtlicher Vereine ohne Gewinnabsich	t <u>:</u>		
Saalbenützung	60,00€		
Saalbenützung mit Bühne	80,00€		
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	30,00€		
Saalbenützung – VAZ für Kulturveranstaltungen mit Gewinnabsicht:			
Saalbenützung	100,00€		
Saalbenützung mit Bühne	160,00€		
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	60,00€		
Benützung Saal, Bühne, Foyer, Küche und Ausschank	200,00€		
Saalbenützung – VAZ - Informations- und Schulungsveranstaltungen sonstiger			
Saalbenützung	250,00€		
Saalbenützung mit Bühne	300,00€		
Benützung Foyer, Küche und Ausschank	120,00€		
Benützung Saal, Bühne, Foyer, Küche und Ausschank	400,00€		
Sportliche Aktivitäten – Turnhalle:			
Abrechnung nach Hallenplan / Stunde	7,00€		
	w Freezens ange		

Muss die Reinigung durch die Gemeinde Karrösten veranlasst werden, so wird ein Stundensatz von 15,00 € dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Über die Benützung des Saals durch gemeindefremde Personen, Institutionen, Vereine usw., entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Wasseranschlussgebühr, Wasser-Zählermiete, Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr, das Bauwasser, die Müllabfuhr-Grundgebühr, die Biomüllgebühr, Restmüllgebühr, Bauschutt, Erdaushub, Sperrmüllgebühr und die Parkplatzgebühr werden im Ausmaß von 2,3 % für das Jahr 2019 indexangepasst. Die Hundesteuer wird von € 60,00 auf € 70,00 erhöht, die Wasserbenützungsgebühr wird auf € 0,70 und die Müllabfuhrgebühr auf € 67,31 erhöht. Die Benützungsgebühr für den Gemeindesaal wird auf € 130,00 für private Veranstaltungen und die Saalbenützungsgebühr für Vereine sowie die Küchenbenützungsgebühr auf € 50,00 erhöht. Alle anderen Gebühren und Abgaben bleiben unverändert.

Der Gemeinderat beschließt weiters, künftig die Hundesteuer, <u>alle Wasser-, Kanal- und Müllgebühren</u> sowie die Parkplatzgebühr jährlich index-angepasst zu erhöhen.

Der Erschließungsbeitragssatz zur Vorschreibung des Erschließungsbeitrages gem. § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBI.Nr. 22/1998 idF. LGBI.Nr. 82/2001 wird mit 5 % des mit Verordnung der Landesregierung vom 04.Juli 1975, LGBI. Nr. 67/1995 idF. LGBI.Nr. 103/2001 festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von 77,76 €, somit mit 3,89 € festgelegt.

#### Punkt 4: Gewerbegebiet "Rauth" – Ist-Stand, weitere Vorgehensweise – Beschlussfassung.

Der Bürgermeister informiert über das am 06.12.2018 stattgefundene Gespräch mit Schieferer Jürgen und DI Thomas Hogge. Schieferer Jürgen plant die Errichtung einer Erdaushubdeponie auf den GP 875, 876 und 877. Der Plan wird dem Gemeinderat vorgelegt. Die Deponie sollte ein Volumen von 31000 m³ erreichen. Die Böschung mit einer talseitigen Höhe von 12 m sollte aus einer bewehrte-Erde-Konstruktion erfolgen. Der Bürgermeister berichtet, dass er nochmals darauf verwiesen hat, dass seitens der Gemeinde ein Gewerbegebiet im vorderen Bereich der Rauth angedacht wird, und deshalb der Aushubdeponie ablehnend gegenübersteht. Da allerdings diese Bautätigkeiten nach dem Abfallwirtschaftsgesetz abgehandelt werden, steht der Gemeinde keine Parteistellung zu, man wird jedoch alle Schritte ergreifen, um die Deponieerrichtung zu verhindern.

Vordere Rauth: Im Gegenzug wurde auch über die Verhandlungen mit dem Eigentümer der GP 884 berichtet. Der Verkauf der GP würde direkt ohne Mitwirkung der Gemeinde abgewickelt werden, was vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen wird. Der entsprechende Raumordnungsvertrag von Dr. Huber – Bodenfonds – wird vorgelegt.

Der Gemeinde wurde von den Käufern der GP 884 zusätzlich zu den Erschließungskosten ein Preis von € 20,--/m² angeboten. Damit können mit dem Erschließungskostenbeitrag, der Wasser- und der Kanalanschlussgebühr sowie der zu erwartenden Kommunalsteuer die Kosten für die Erschließung des Grundstückes großteils abgedeckt werden. Der Gemeinderat ist der einhelligen Auffassung, das Projekt Gewerbegebiet Rauth weiter voranzutreiben und dem Grundstück eine entsprechende Widmung zukommen zu lassen.

Seitens des Raumplaners DI Mark wurden zwei Möglichkeiten in Erwägung gezogen:

Die GP 884 könnte als Mischgebiet ausgewiesen werden, sodass bei Bedarf eine Betriebswohnung gebaut/errichtet werden kann, oder aber als Gewerbegebiet, in welchem der Bau einer Betriebswohnung nicht möglich ist. Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

#### ✓ Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt mit <u>9 Stimmen bei 2 Gegenstimmen</u> das Grundstück 884 als Mischgebiet zu widmen.

# Punkt 5: <u>Siedlungsgebiet "Winkele-Arche" – endgültige Festsetzung des Verkaufspreise und der Vergaberichtlinien.</u>

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass der in der letzten Gemeinderatssitzung festgelegte Preis von € 110,--/m² mit € 129,--/m² inklusive Immobilienertragssteuer ausgewiesen werden muss. In diesem Preis nicht eingeschlossen ist die Vertragserrichtung mit RA Dr. Gstrein Ulrich.

Sodann werden die aus dem Jahr 2006 bzw. aus den Jahren 1980 und 1982 stammenden Richtlinien für die Vergabe von Bauplätzen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

- Für Bauwerber, welche bereits früher in Karrösten wohnhaft waren, ist eine neuerliche Gemeindezugehörigkeit von 5 Jahren erforderlich, um ein Baugrundstück im Siedlungsgebiet zu erwerben.
- 2. Für Bauwerber, welche bereits früher in Karrösten wohnhaft waren, und nicht länger als 10 Jahre ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde hatten, werden die Bestimmung für Einheimische angewendet.
- 3. Bauwerber, welche noch keinen Wohnsitz in Karrösten hatten, müssen eine Gemeindezugehörigkeit von 10 Jahren nachweisen.

Der Gemeinderat behält sich jedoch vor, in Einzelfällen gesondert zu entscheiden.

Änderung des Punktes 3:

Vorschlag 1: Die Regelung beibehalten – 2 Stimmen

Vorschlag 2: Reduktion der Gemeindezugehörigkeit auf 5 Jahre – 9 Stimmen.

#### ✓ Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt obige Regelung mit Änderung des Punktes 3: Bauwerber, welche noch keinen Wohnsitz hatten, müssen eine Gemeindezugehörigkeit von 5 Jahren nachweisen mit <u>9 Stimmen bei 2</u> Gegenstimmen.

Von den 12 mittlerweile eingelangten Ansuchen wurden 11 Ansuchen vom Gemeinderat mehrheitlich befürwortet.

# Punkt 6: Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ:58541/18 vom 03.10.2018 der Vermessung AVT-ZT-GmbH – Parzellierung im Bereich der GP 1028/1 und 1028/41 – "Siedlungsgebiet Winkele-Arche".

In der Vermessungsurkunde GZ58541/18 vom 03.10.2018 der Vermessung AVT-ZT-GmbH wurden im Bereich der GP 1028/1 und 1028/41 für das Siedlungsgebiet "Winkele-Arche" 17 neue Bauplätze mit einem Erschließungsweg und Umkehrplatz ausgewiesen/parzelliert. Die Vermessungsurkunde ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

#### √ Beschlussfassung

Der Gemeinderat stimmt der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH mit der GZ 58541/18 vom 03.10.2018 einstimmig zu.

# Punkt 7: <u>Stellungnahme der BH Imst zu den Verkehrsverhältnissen L 61 – Brennbichl Straße und B</u> 171 Tiroler Straße – Herabsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung.

Die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Imst – Verkehrsabteilung – wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die erforderlichen Maßnahmen auf der L 61 Brennbichl Straße "Anbringen – Wiederholung 50 km/h" wurde bereits vor dem Kreuzungsbereich in Fahrtrichtung Bahnhof durch die Straßenmeisterei Zams ausgeführt.

Auf der B 171 Tiroler Straße KM 132,4+75 m – Kreuzungsbereich zu L 244 Karröster Straße – besteht derzeit kein Anlass, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h herabzusetzen.

# Punkt 8: <u>Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 9305E von DI Krieglsteiner Ralph –</u> "Rouchloch"

Nunmehr liegt die Vermessungsurkunde GZ 9305E vom 18.10.2018 von DI Krieglsteiner Ralph für die Bebauung des Bereiches "Rouchloch" vor. Die Vermessungsurkunde zeigt die Teilung der neu gebildeten Grundparzelle 1074 der Alpenländischen Heimstätte entsprechend der gestaffelten Bebauung in zwei Parzellen.

#### √ Beschlussfassung

Der Gemeinderat stimmt der Vermessungsurkunde von DI Krieglsteiner Ralph mit der GZ 9305E vom 18.10.2018 einstimmig zu.

#### Punkt 9: Beschlussfassung Saalordnung und Turnsaalordnung - VAZ

## Saalordnung und Benützung Vorplatz Veranstaltungszentrum der Gemeinde Karrösten

#### 1. Geltungsbereich:

Die Veranstaltungsordnung gilt für sämtliche Veranstaltungen, die in und außerhalb des Veranstaltungszentrums der Gemeinde Karrösten abgehalten werden, mit Ausnahme von Turnveranstaltungen, die wiederum gemäß Turnsaalordnung der Gemeinde Karrösten durchzuführen sind.

#### 2. Anmeldungen:

Die Anmeldung der Veranstaltung muss rechtzeitig (mindestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung) im Gemeindeamt erfolgen.

Die Anmeldung bei der AKM muss vom Veranstalter selbst vorgenommen werden.

#### 3. Verkaufsregelung:

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die einschlägigen gesundheits- u. lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken ist auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen (Lebensmittelhygieneverordnung BGBI. Teil II Nr. 31/1998) zu achten.

Es sind weiters die Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch gemäß der Gewerbeordnung zu treffen. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Betrunkene und Ruhestörer ist verboten!

Hinsichtlich des Ausschanks von alkoholischen Getränken wird auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hingewiesen.

#### 4. Besucherkapazität:

Der Zutritt zu den Veranstaltungsräumlichkeiten darf je nach Mietarrangement maximal folgender Anzahl von Personen gestattet werden:

Saal ohne Foyer mit geschlossener Bühne:

maximal 120 Personen

Saal ohne Foyer mit geöffneter Bühne:

maximal 280 Personen

Foyer:

maximal 50 Personen

Randalierern sowie offensichtlich alkoholisierten Personen ist generell der Zutritt zu verweigern.

#### 5. Ordnerdienst:

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Ausschank und sämtliche Ausgänge immer frei gehalten werden. Der Zugang zum Ausschank muss für die KellnerInnen jederzeit und ungehindert möglich sein. Der Zugang zu den Lifttüren ist immer zu ermöglichen. Für die ordnungsgemäße Bedienung des Personenliftes ist der Veranstalter verantwortlich.

Die Saaltüren sowie die vorhandenen Notausgänge und Fluchtwege müssen frei gehalten und dürfen nicht versperrt werden. Für Großveranstaltungen (Bälle,...) hat der Veranstalter für die gesamte Dauer der Veranstaltung zwei Ordner namhaft zu machen. Randalierende Besucher sind durch den Ordnerdienst unverzüglich aus den Veranstaltungsräumlichkeiten zu verweisen.

Der Ordnerdienst hat weiters dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsbesucher keine Getränke oder Gläser in den Außenbereich mitnehmen. Eine Entsorgung auf dem Vorplatz, der Parkplätze und in die Nachbargrundstücke ist unbedingt zu unterbinden.

Über das ortsübliche Maß hinausgehender Lärm im Außenbereich ist zu unterbinden.

#### 6. Bestuhlung

Die Bestuhlung sowie die Aufstellung der Bühnen, Stühle, Tische und Kulissen erfolgt durch den Veranstalter, ebenso das Abräumen. Die Anordnung der Bühnen/Kulissen, Stühle und Tische hat so zu erfolgen, dass ein Benutzen aller (Not) Ausgänge jederzeit ungehindert möglich ist.

#### 7. Dekoration:

Dekorationen dürfen nur ohne Beschädigung der Einrichtung und des Gebäudes angebracht werden und sind nach der Veranstaltung zu entfernen. Änderungen an der Einrichtung sowie Um- oder Einbauten dürfen nur nach Absprache mit dem Saalverwalter vorgenommen werden. Das verwendete Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Auflagen zu entsprechen und es dürfen keine feuergefährlichen Dekorationen verwendet werden. Mit dem Brandschutzbeauftragen (Neuner Bruno) ist diesbezüglich Rücksprache zu halten.

#### 8. Musikbeschallung:

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass im Foyer die Musikbeschallung ein erträgliches Maß (40 dB) nicht übersteigt. Im Außenbereich darf die Musikbeschallung ab 22:00 Uhr nur mehr 40dB betragen. Den Anweisungen für die Bedienung der Multi-Media-Anlage durch den Saalverwalter ist Folge zu leisten.

#### 9. Garderobe

Für die Garderobe haftet der Veranstalter. Mit den zurückgelassenen Gegenständen ist vom Veranstalter entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Fundgegenstände) vorzugehen.

#### 10. Glasbruch/Beschädigung Inventar:

Glasbruch und Beschädigungen des Inventars sowie der Multi-Media-Anlage (It. Inventarliste) werden abgerechnet und dem Veranstalter durch das Gemeindeamt in Rechnung gestellt.

#### 11. Müll:

Der anfallende Restmüll ist im Müllraum zu verstauen und wird von der Gemeinde entsorgt. Die restlichen Altstoffe sind ordnungsgemäß zu trennen und beim Recyclinghof während der Öffnungszeiten zu entsorgen. Altöle, Fette und sonstiger Sondermüll dürfen nicht gelagert werden und sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen. Die hierfür anfallenden Abfallgebühren werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

#### 12. Schlüssel / Chip:

Der Veranstalter erhält vom Saalverwalter – Gemeindevorarbeiter Neuner Bruno Tel: 0676/845156-200 – währen der Dienstzeit einen "Veranstalterschlüssel". Der Schlüssel/Chip ist unmittelbar nach der Veranstaltung unaufgefordert an diesen zurückzugeben. Die Kosten von fehlenden Schlüsseln/Chip und eventuell dadurch notwendige Änderungen der Schließanlage sind vom Veranstalter zu tragen.

#### 13. Sperrstunde:

Die Veranstaltungsräume sind spätestens zu dem auf der Bewilligung für die Genehmigung einer späteren Sperrstunde (Offenhaltungsbewilligung) angeführten Zeitpunkt zu verlassen. Diese Bewilligung wird von der Gemeinde Karrösten ausgestellt und ist ebenfalls 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

#### 14. Benutzungsentgelt:

Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist der jeweils gültigen Tarifordnung (Saalbenützungsgebühr für die Vermietung der Räumlichkeiten im VAZ) zu entnehmen.

#### 15. Reinigung:

Der jeweilige Veranstalter hat sämtliche Veranstaltungsräumlichkeiten wie den Saal, das Foyer und die Sanitäranlagen, die Küche, die Gänge, usw. besenrein zu hinterlassen. Wischarbeiten mit Wasser und Seife sind erlaubt.

Die Küchen inklusive aller Geräte, das gesamte Inventar usw. sind in sauberem, gereinigtem und funktionierendem Zustand dem Saalverwalter zu übergeben. Sollten die Veranstaltungsräumlichkeiten in einem Zustand hinterlassen werden, der der Gemeinde Karrösten einen zusätzlichen Reinigungsaufwand verursacht, so wird dieser Mehraufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

<u>Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung</u> hat der Veranstalter die im Bereich der Außenanlage verursachten Verunreinigungen zu beseitigen, und eine entsprechende Reinigung durchzuführen. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen, wird die Reinigung der Außenanlage von der Gemeinde Karrösten auf Kosten des Veranstalters durchgeführt und entsprechend in Rechnung gestellt.

#### 16. Saalverwalter (Neuner Bruno)

Hinsichtlich der Übernahme der Veranstaltungsräumlichkeiten wird ein "Übernahmeprotokoll" samt Inventarverzeichnis erstellt, welches vom Veranstalter zu unterfertigen ist.

Die ordnungsgemäße Übergabe bzw. Übernahme wird nach jeder Veranstaltung während der Dienstzeiten durch den Saalverwalter kontrolliert.

#### 17. Anwendung Tabakgesetz:

Für das gesamte Gebäude mit Ausnahme des Vorplatzes gilt ein generelles Rauchverbot.

#### 18. Lagerung von Gas und Gefahrengut:

Die Lagerung von Gas und anderem Gefahrengut ist weder innerhalb des Gebäudes noch außerhalb in den Lager- bzw. Ausschankräumen der Vereine gestattet.

#### 19. Haftung:

Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Auflagen verantwortlich und haftet für alle eventuellen Schäden am Gebäude und an der Einrichtung. Schäden sind unmittelbar dem Saalverwalter zu melden. Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Karrösten für Schäden, die im Rahmen von Veranstaltungen oder bei Auf- bzw. Abbauarbeiten an Einrichtungen entstehen. Zusatz von Günter aufnehmen.

### Turnsaalordnung der Gemeinde Karrösten

#### 1. Allgemeines:

a) Der Turnsaal steht erstrangig dem Turnunterricht der Volksschule und dem Kindergarten zur Verfügung.

- b) Für die außerschulische Benützung des Turnsaales durch örtliche Vereine und Gruppierungen ist die Anmeldung im Gemeindeamt erforderlich.
- c) Die Einteilung der Turnsaalbenützung erfolgt durch die Gemeindekanzlei im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, dem Saalverwalter und der Leitung der Volksschule. Die vereinbarten Benützungszeiten sind genau einzuhalten.
- d) Der Schlüssel für den Turnsaalbereich wird vom Saalverwalter (Neuner Bruno) an die (den) Verantwortliche(n) der Benützergruppe ausgehändigt. Als Verantwortliche(r) einer Benützergruppe kann ausschließlich eine erwachsene Person namhaft gemacht werden. Alle benützen Räume und die Eingangstüren sind beim Verlassen abzusperren. Ein eventueller Verlust des Schlüssels bzw. Chip ist unverzüglich dem Saalverantwortlichen zu melden, die dadurch entstehenden Kosten sind von den Verantwortlichen zu tragen.

#### 2. Benützungordnung:

- a) Die Turnhalle darf ausschließlich nur mit sauberen und trockenen Hallenschuhen (mit abriebfester Sohle) betreten und benutzt werden.
- b) Turngeräte können zur Verwendung aus dem Depotraum entnommen werden und müssen anschließend wieder ordnungsgemäß eingelagert werden. Das Schieben von Geräten am Boden ist ausnahmslos verboten!
- c) Das Spielen von Fußball ist in der Halle nur unter Verwendung von Plastik- oder Filzbällen und mit strenger Rücksicht auf den Schutz der Saaleinrichtung erlaubt.
- d) Vor Verlassen des Turnsaals, der Umkleide-, Dusch- und WC-Kabinen sind alle Wasserhähne ordnungsgemäß abzudrehen, die Beleuchtung und die Lüftung auszuschalten sowie die Fenster zu schließen.
- e) Das Rauchen bzw. hantieren mit Feuer ist in allen Räumen strikt verboten.
- f) Bei widerrechtlichem Verhalten kann die weitere Turnhallenbenützung umgehend untersagt werden.

#### 3. Haftung:

Die Benützer bzw. Veranstalter sind für die Einhaltung dieser Turnsaalordnung verantwortlich und haften für alle Schäden, die infolge Nichteinhaltung der Bestimmungen entstehen.

#### 4. Benützungsentgelte:

Für die Benützung des Turnsaals zur Sportausübung durch örtliche Vereine und Gruppierungen wird die Saalbenützungsgebühr mit derzeit € 7,00 / Stunde festgesetzt. Das Benützungsentgelt wird von der Gemeinde Karrösten quartalsmäßig an den jeweiligen Verein bzw. den Verantwortlichen zur Zahlung vorgeschrieben.

Das Benützungsentgelt richtet sich in Folge an die jährliche Festsetzung der Gebühren und Hebesätze der Gemeinde Karrösten.

#### ✓ Beschlussfassung:

Die Saalordnung und Benützung des Vorplatzes sowie die Turnsaalordnung werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

#### Punkt 10: Informationen

#### a) Verbandssitzungen

Die Protokolle liegen noch nicht vor – es wird in einer der nächsten Sitzungen darüber informiert.

#### Punkt 11: Anträge, Anfragen, Allfälliges.

### GV Raffl Martin

- regt an im Bereich des Vorplatzes des VAZ Standaschenbecher aufzustellen.
- erkundigt sich, ob für die Bebauung des Siedlungsgebietes bereits ein Termin festgesetzt wurde, damit die Bauwerber mit ihrer Planungstätigkeit zeitgerecht beginnen können. Der Bürgermeister berichtet, dass es noch keinen genauen Termin gibt, allerdings sind die Erschließungsarbeiten für das Frühjahr 2019 angesetzt. Im Laufe der nächsten Woche werden die Bauwerber über den derzeitigen Stand in einem Erstgespräch im Gemeindeamt in Kenntnis gesetzt werden.
- möchte wissen, ob die Errichtung der Straßenlaterne im Bereich des oberen Siedlungsweges noch im heurigen Jahr geplant ist. Der Bürgermeister führt aus, dass seitens Ultimate Bau noch keine endgültige Planung vorliegt. Sollte dies der Fall sein, wird die Laterne wieder aufgestellt werden.

#### GR Praxmarer Johann

 möchte wissen, warum erst zum jetzigen Zeitpunkt die Seilung im Bereich der Wildfütterung im Altwigg durchgeführt wurde, da dadurch die Wildfütterung beeinträchtigt würde. Der Vorsitzende begründet diesen Schritt damit, dass die Holzqualität bei einer früheren Schlägerung gemindert wäre, zudem würden die Arbeiten nur wenige Tage in Anspruch nehmen.

#### Punkt 12: Personalangelegenheiten.

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und ein gesondertes Protokoll erstellt.

#### ✓ Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt mit <u>8 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Befangenheit</u> die Leistungszulage für Gemeindevorarbeiter Neuner Bruno um 5 % zu erhöhen.

Da weitere Wortmeldungen ausbleiben, bedankt sich der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 23:00 Uhr.

Der Bürgermeister: Krabacher Oswald

> Angeschlagen am: 14.12.2018 Abgenommen am: 31.12.2018